



## Wahl zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

<i>Einbringer</i> Der Oberbürgermeister	<i>Datum</i> 11.06.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft	<i>Sitzungsdatum</i> 25.06.2019	<i>Beratung</i> Ö
---------------------------------------	------------------------------------	----------------------

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wählt aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### **Herrn Achim Lerm**

zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft.

### Sachdarstellung

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für die Stellvertreter des Oberbürgermeisters zwei Personen zu wählen, die den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.

Nach § 40 Absatz 3 KV M-V erfolgt die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode. Herr Achim Lerm, Betriebsleiter des Eigenbetriebes Hanse-Kinder, nimmt die Stellvertreterfunktion seit dem 01.10.2018 bereits ehrenamtlich wahr und wird für die Wahl als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHWG) erneut vorgeschlagen.

Eigenbetriebe sind gemäß § 1 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen der Gemeinde, Dienstvorgesetzter des Eigenbetriebsleiters ist der Oberbürgermeister.

Die Stellvertreterfunktion wird in der Eigenschaft als Ehrenbeamter wahrgenommen. Das bisherige Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt. Die Ernennung in das Ehrenbeamten-verhältnis soll zum 01.07.2019 erfolgen. Nach der Hauptsatzung der UHWG § 17 Absatz 1 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Werdegang von Herrn Lerm ist in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellt.

### Finanzielle Auswirkungen

**Anlage/n**

keine



**BS-Beschluss öffentlich**  
BS/2019/0005

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 07/15

Erfassungsdatum: 11.06.2019

**Beschlussdatum:**  
25.06.2019

**Einbringer:**

Der Oberbürgermeister

**Beratungsgegenstand:**

Wahl zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Bürgerschaft	25.06.2019	12.5		mehrheitlich	0	1

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

### Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wählt aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Herrn Achim Lerm**

zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft.

### Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für die Stellvertreter des Oberbürgermeisters zwei Personen zu wählen, die den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.

Nach § 40 Absatz 3 KV M-V erfolgt die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode. Herr Achim Lerm, Betriebsleiter des Eigenbetriebes Hanse-Kinder, nimmt die Stellvertreterfunktion seit dem 01.10.2018 bereits ehrenamtlich wahr und wird für die Wahl als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) erneut vorgeschlagen.

Eigenbetriebe sind gemäß § 1 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen der Gemeinde, Dienstvorgesetzter des Eigenbetriebsleiters ist der Oberbürgermeister.

Die Stellvertreterfunktion wird in der Eigenschaft als Ehrenbeamter wahrgenommen. Das bisherige Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt. Die Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis soll zum 01.07.2019 erfolgen. Nach der Hauptsatzung der UHGW § 17 Absatz 1 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der Werdegang von Herrn Lerm ist in der Anlage zur Beschlussvorlage dargestellt.

#### Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	1	11101. 5022100	Personalkosten	4.080

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2019	Deckungsring Personal	4.080	660

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2019	11101.5022100 Deckungsring Personalkosten	4.740

#### Folgekosten

Ja       Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
--	--------	-------------------	--------------------	------------------------	-------------

#### Anlagen:

Anlage (nichtöffentlich)